

**H. Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt**

793

**Abgrenzung öffentlicher Straßen von Privatwegen
in Feld und Wald;
Befahren von Feld- und Waldwegen
mit Kraftfahrzeugen**

**Gem. RdErl. des MLU und MLV vom 9. 7. 2010 –
41-64002**

Bezug:

Gem. RdErl. des MBV und des MLU vom 15. 3. 2006 (MBI. LSA S. 177)

**1. Anordnung von Verkehrszeichen auf öffentlichen
Straßen**

1.1 Sperrung öffentlicher Straßen für Fahrzeuge

Das Zeichen 250 der Anlage 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. 11. 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. 8. 2009 (BGBl. I S. 2631), in der jeweils geltenden Fassung, verbietet den Verkehr mit Fahrzeugen aller Art. Es darf nur aufgestellt werden, um Straßen zu sperren, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Voraussetzung für die Aufstellung des Zeichens 250 ist eine Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 3 Satz 1 StVO. Das Zeichen wird durch den zuständigen Träger der Straßenbaulast oder den Eigentümer aufgestellt.

Das Zeichen 250 dient der Verkehrsbeschränkung auf Straßen, die andernfalls mit Fahrzeugen befahren werden dürften. Es hat deshalb weder den Zweck, das nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. 4. 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. 5. 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341), in der jeweils geltenden Fassung, ohnehin verbotene Fahren in Feld und Wald mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen zu untersagen, noch eine Sperrung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FFOG anzuordnen. Zur Abgrenzung privater Verkehrsflächen von öffentlichen Verkehrsflächen darf das Zeichen 250 nicht verwendet werden.

Entsprechendes gilt für die Zeichen 251, 253, 255 und 260 der Anlage 2 StVO.

1.2 Freigabe für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr

Die vorgenannten Zeichen mit den Zusatzzeichen der Nummern 1026-36, 1026-37 und 1026-38 des Anhangs zum Katalog der Verkehrszeichen vom 19. 3. 1992 (BAnz. Beilage Nr. 66a), zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 7. 8. 1997 (BAnz. S. 10398), in der jeweils geltenden Fassung, geben den Verkehr auf öffentlichen Straßen, die für die jeweils bezeichneten Fahrzeuge gesperrt sind, für die Land- und die Forstwirtschaft frei. Damit sind nur Verkehre freigestellt, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Die Jagdausübung ist als Teil der Urproduktion der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen. Der zur Jagdausübung nach dem Landesjagdgesetz befugte Jäger darf deshalb zum Zwecke der Jagdausübung öffentliche Straßen, die mit den in Nummer 1.1 genannten Zeichen und in Absatz 1 genannten Zusatzzeichen gesperrt sind, befahren. Einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO bedarf es hierzu nicht.

Die Fischereiwirtschaft in Gewässern, in denen Fische nicht herrenlos sind, sondern im privaten Eigentum stehen, ist Teil der Landwirtschaft. Dies ist zum Beispiel bei künstlichen Anlagen oder privaten Teichen der Fall, die gewerblich betrieben werden. Der diesem Zweck dienende Verkehr ist von dem Verkehrsverbot der vorbenannten Zeichen durch die oben genannten Zusatzzeichen ausgenommen.

Dies gilt auch für die Fischereibefugten nach § 3 des Fischereigesetzes vom 31. 8. 1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. 4. 2005 (GVBl. LSA S. 231), in der jeweils geltenden Fassung. Diese Fischereibefugten weisen sich durch den Fischereischein aus. Die Fischereiausübungsbefugnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

Bei denjenigen Wegen, die Privatwege im Sinne des Feld- und Forstordnungsgesetzes sind, die jedoch wegen der für Verkehrsteilnehmer erkennbaren äußeren Umstände als tatsächlich-öffentliche Straßen im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung angesehen werden können, sollen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinden oder den Forstbehörden über eine Sperrung durch Anordnung eines der vorbenannten Zeichen, erforderlichenfalls mit Zusatzzeichen, entscheiden. Es gelten die oben genannten Regelungen.

Berechtigt zum Befahren der mit Zeichen 250 und den vorgenannten Zusatzzeichen gesperrten Straßen sind im Übrigen Bedienstete von Behörden und Personen mit behördlichem Auftrag, soweit das Befahren zur Erfüllung ihres Dienstes erforderlich ist.

Anderen Personen können die Straßenverkehrsbehörden unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßen-Verkehrsordnung vom 26. 1. 2001 (BAnz. S. 1419, 5206), zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 17. 7. 2009 (BAnz. Beilage Nr. 110a), in der jeweils geltenden Fassung, bei berechtigtem Interesse Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erteilen.

2. Nichtamtliche Hinweisbeschilderung an Privatwegen

Privatwege im Sinne von § 1 Satz 1 Nr. 5 FFOG sind Straßen, Wege und Plätze in Feld und Wald, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Solche Privatwege können, soweit erforderlich, durch nichtamtliche Hinweisschilder gekennzeichnet werden. Eine Kennzeichnung durch Hinweisschilder ist insbesondere erforderlich, wenn gegen das nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG bestehende Verbot, solche Privatwege mit Kraftfahrzeugen zu befahren, in nicht unbeträchtlichen Maße verstoßen wird oder solche Verstöße zu erwarten sind. Das Hinweisschild soll die Rechtslage nach § 4 FFOG in kurzer und verständlicher Form wiedergeben. Die Hinweisbeschilderung darf den Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrs-Ordnung nicht gleichen oder ähnlich sein. Die Aufstellung der Hinweisschilder kann durch den Grundeigentümer oder durch die zuständige Feld- oder Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen.

In entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 3 Satz 2 FFOG kann auf die Herstellung des Einvernehmens verzichtet werden, wenn die Grundbesitzer unbekannt sind oder die Beteiligung mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

3. Ausnahmen vom Verbot des Fahrens mit Kraftfahrzeugen in Feld und Wald

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FFOG sind von dem Verbot des Fahrens in Feld und Wald mit Kraftfahrzeugen

Personen ausgenommen, die über eine Einwilligung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten verfügen. Diese Einwilligung gilt jedoch nicht zu motorsportlichen Zwecken. Sie berührt auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Naturschutzrechts, nicht. Verbote oder Einschränkungen des Fahrens mit Kraftfahrzeugen, die auf solchen anderen Vorschriften beruhen, bleiben deshalb von der Einwilligung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FFOG unberührt.

Von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG ausgenommen sind darüber hinaus Personen im Rahmen der befugten Jagdausübung und Bedienstete von Behörden und Personen mit behördlichem Auftrag, soweit das Befahren zur Erfüllung ihres Dienstes erforderlich ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 FFOG).

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 3 FFOG von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG (Verbot des Fahrens in Feld und Wald mit Kraftfahrzeugen) und dem Verbot des § 4 Abs. 2 FFOG (Verbot des Fahrens mit Fahrrädern ohne Motorkraft, Fuhrwerken oder Schlittengespannen außerhalb von geeigneten Privatwegen) unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 FFOG Befreiung erteilen.

Bei den Verböten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FFOG handelt es sich, wenn Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht eingewilligt haben, um ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Über den in § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 benannten Personenkreis hinaus, darf nur in tatsächlichen Ausnahmefällen von der Befreiung von dem Verbot des Befahrens Gebrauch gemacht werden. Eine Einigung mit den Grundbesitzern über das Befahren von Privatwegen ist vorzuziehen.

4. Befreiung von den Verböten des § 4 FFOG für Fischereibefugte

Fischereibefugten (Fischereiausübungsberechtigte und Inhaber von Fischereierlaubnissen) können Befreiungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 FFOG erteilt werden, wenn eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer für diesen Personenkreis in anderer Weise nicht zu gewährleisten ist. Eine Befreiung von den Verböten des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FFOG kommt aber auch hier nur dann in Betracht, wenn eine Einigung mit dem Grundbesitzer nicht zu erzielen ist und die Verbötwirkungen die Ausübung der Fischerei für die Fischereibefugten in unzumutbarer Weise einschränken würde. Bei der von der zuständigen Behörde vorzunehmenden Abwägung ist zu beachten, dass hinsichtlich des Fahrens mit Kraftfahrzeugen auf Privatwegen nach dem Willen des Gesetzgebers die Fischereibefugten den Personen, die im Rahmen der Jagdausübung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FFOG Privatwege innerhalb eines Jagdreviers befahren dürfen, nicht gleichgestellt sind. Eine Befreiung der Fischereibefugten von den Verböten des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FFOG durch Allgemeinverfügung kommt deshalb nicht in Betracht.

Die örtlichen Anglervereine legen den nach § 16 Abs. 1 FFOG zuständigen Behörden (Gemeinden, Gemeindeverbände oder untere Forstbehörde) eine Liste und eine Übersichtskarte der fischbaren Gewässer vor, die nur über Privatwege erreicht werden können. Die zuständigen

Behörden unterstützen die Anglervereine mit dem Ziel, eine Einigung mit den Grundbesitzern der Privatwege über das Befahren mit Kraftfahrzeugen durch Fischereibefugte zu erzielen. Die Einigung ist schriftlich niederzulegen. Die Anglervereine erteilen den Fischereibefugten eine Bescheinigung über die Vereinbarung mit den Grundbesitzern gemäß **Anlage 1**. Die Fischereibefugten legen diese Bescheinigung gut sichtbar im Kraftfahrzeug aus.

Wird keine Einigung mit den Grundbesitzern erzielt, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag des örtlichen Anglervereins über das Befahren von Privatwegen durch Fischereibefugte nach § 4 Abs. 3 Satz 1 FFOG im Benehmen mit der unteren Fischereibehörde. Bei der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FFOG vorzunehmenden Abwägung ist zu berücksichtigen, dass Fischereibefugte keinen Anspruch haben, jedes Gewässer mit dem Kraftfahrzeug zu erreichen. Eine Befreiung soll deshalb nur dann und nur soweit erteilt werden, als ein Erreichen des Gewässers auf andere Weise nicht zumutbar ist. Hierbei sind die Entfernung zum Gewässer und der Umfang der in der Regel zu transportierenden Ausrüstung zu beachten. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FFOG dürfen öffentliche Interessen einer Befreiung nicht entgegenstehen.

Die Befreiung vom Verbot des Befahrens von Privatwegen mit Kraftfahrzeugen erfolgt durch Bescheid gegenüber dem Anglerverein. Der Bescheid ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Der Anglerverein ist zu verpflichten, dass die Fischereibefugten den Ausgleich von Nachteilen des Grundbesitzers nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FFOG gewährleisten. Der örtliche Anglerverein erteilt den Fischereibefugten eine Bescheinigung über die Befreiung gemäß **Anlage 2** und führt eine Liste über die erteilten Bescheinigungen. Die Liste wird in regelmäßigen Abständen an die zuständige Behörde übermittelt. Die Einzelheiten bestimmt die zuständige Behörde. Die Fischereibefugten legen die Bescheinigung gut sichtbar im Kraftfahrzeug aus.

Die zuständige Behörde erhebt für jede Zufahrtsregelung zu einem Gewässer auf Privatwegen eine Gebühr nach Kostentarif lfd. Nr. 127 Tarifstelle 2.2 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 8. 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 3. 2010 (GVBl. LSA S. 180), in der jeweils geltenden Fassung. Kostenschuldner ist der Anglerverein.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung können die zuständigen Behörden auf Antrag von Fischereibefugten Befreiungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 FFOG erteilen, wenn diese aus Gründen einer eingeschränkten Mobilität zwingend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind, um das Gewässer zu erreichen.

Nichtamtliche Hinweisschilder an Privatwegen können mit dem Zusatz „Fischereibefugte frei“ gekennzeichnet werden.

5. Abstellen von Kraftfahrzeugen

Da die Straßenverkehrs-Ordnung das Parken auf Vorfahrtstraßen untersagt und parkende Fahrzeuge auf anderen Straßen den Verkehr behindern können, soll das Parken von Kraftfahrzeugen auf Privatwegen im Bereich ihrer Einmündungen in öffentliche Straßen von den für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Feld- und Forstordnungsgesetz zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geduldet werden. Dies gilt aber nur dann, wenn der auf Privatwegen erlaubte Verkehr mit Kraftfahrzeugen und das Befahren mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Rettungsfahrzeugen hierdurch nicht behindert werden. Ein Unterlassungsanspruch des Grundbesitzers wird hiervon nicht berührt.

6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Landkreise und die kreisfreien Städte,
die Gemeinden,
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
den Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,
den Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt,
den Landesforstbetrieb,
Nachrichtlich an:
die Polizeidirektionen,
die Zentrale Bußgeldstelle beim Technischen Polizeiamt,
den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. im DAV e. V.,
den VDSF-Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.,
den Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.,
die Arbeitsgemeinschaft des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes in Sachsen-Anhalt e. V.,
den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.,
den Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.,
den Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.,
den Verband der Landwirte im Nebenberuf e. V. – Landesverband Sachsen-Anhalt,
die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH,
das Landeszentrum Wald,
den Landkreistag,
den Städte- und Gemeindebund

Name und Anschrift
des Anglervereins

Mobilfunkrufnummer des Fischereibefugten¹:

Befahrens- und Parkerlaubnis Nr.

– zur sichtbaren Ablage im Kraftfahrzeug –

Der/die Inhaber/in dieser Erlaubnis ist als Fischereibefugte/r auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem/der Grundstückseigentümer/in oder Nutzungsberechtigten vom vom grundsätzlichen Verbot des Fahrens in Feld und Wald mit Kraftfahrzeugen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG²) ausgenommen und berechtigt, im Rahmen der befugten Fischereiausübung den/die nachfolgend genannten Privatweg/e zu befahren:

.....
.....
.....

Die Erlaubnis ist nur gültig in Verbindung mit dem Fischereischein und einer gültigen Fischereierlaubnis für das Gewässer, das über den/die vorstehend genannten Weg/e erreicht werden soll.

Die Erlaubnis zum Befahren schließt die Erlaubnis zum Abstellen des Kraftfahrzeuges während der Fischereiausübung ein. Der auf Privatwegen erlaubte Verkehr mit Kraftfahrzeugen und das Befahren mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Rettungsfahrzeugen dürfen hierdurch nicht behindert werden.

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Sie ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen, Befreiungen oder Erlaubnisse.

(Ort, Datum)



(Unterschrift)

¹ Angabe freiwillig.

² Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) vom 16. 4. 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. 5. 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341), in der jeweils geltenden Fassung

Name und Anschrift
des Anglervereins

Mobilfunkrufnummer des Fischereibefugten³:

Befahrens- und Parkerlaubnis Nr.

– zur sichtbaren Ablage im Kraftfahrzeug –

Der/die Inhaber/in dieser Erlaubnis ist als Fischereibefugte/r auf der Grundlage des Bescheides der [zuständige Behörde einsetzen] vom, Az.: gemäß § 4 Abs. 3 FFOG⁴ berechtigt, im Rahmen der befugten Fischereiausübung den/die nachfolgend genannten Privatweg/e zu befahren:

.....
.....
.....

Die Erlaubnis ist nur gültig in Verbindung mit dem Fischereischein und einer gültigen Fischereierlaubnis für das Gewässer, das über den/die vorstehend genannten Weg/e erreicht werden soll.

Die Erlaubnis zum Befahren schließt die Erlaubnis zum Abstellen des Kraftfahrzeuges während der Fischereiausübung ein. Der auf Privatwegen erlaubte Verkehr mit Kraftfahrzeugen und das Befahren mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Rettungsfahrzeugen dürfen hierdurch nicht behindert werden.

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Sie ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen, Befreiungen oder Erlaubnisse.

(Ort, Datum)



(Unterschrift)

³ Angabe freiwillig.

⁴ Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) vom 16. 4. 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. 5. 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341), in der jeweils geltenden Fassung